

Ergänzende Stellungnahme

zum UVP-Bericht des KKW Temelin

von

Christoph Herbst

Wien, Juli 2001

Auf Grundlage des "Protokoll von Melk" und der darin vereinbarten umfassenden Umweltverträglichkeitsprüfung des Kernkraftwerks Temelin nach den europäischen Verfahrensregeln der Richtlinie des Rates Nr 85/337/EWG, geändert durch die Richtlinie des Rates Nr 97/11/EG, übermittelt das Land Niederösterreich folgende

Ergänzende Stellungnahme:

I.

Der von der Tschechischen Republik am 14.4.2001 vorgelegte und am 12.5.2001 ergänzte Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung des KKW Temelin, der auch die Basis des am 26.6.2001 in Wien stattgefundenen Hearings darstellte, ist in vielfacher Hinsicht unvollständig, lückenhaft und daher nicht nachvollziehbar. Insbesondere betrifft dies die Abschnitte "Alternativenprüfung" und "Störfallanalyse". Ohne nachvollziehbare Begründung der Schlußfolgerungen in der Umweltverträglichkeitserklärung können potentielle Auswirkungen auf Österreich nicht bewertet und daher nicht ausgeschlossen werden.

Die Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) ist somit in so hohem Maße unvollständig und nicht nachvollziehbar, daß sie keiner Ergänzung zugänglich ist, sondern nur mehr eine gänzliche Neuvorlage den Anforderungen der UVP-Richtlinie gerecht wird.

Ungeachtet dieser gravierenden Mängel war das Land Niederösterreich dennoch bereit, am öffentlichen Hearing vom 26.6.2001 teilzunehmen und den im Rahmen des "Protokoll von Melk" initiierten Dialog weiterzuführen und zur UVE – soweit dies überhaupt möglich war – Stellung zu nehmen.

Das Land Niederösterreich hat dieses Hearing als einen weiteren Verfahrensschritt der UVP angesehen, offene Fragen zu diskutieren und im Expertenkreis methodische Schwächen der UVP-Dokumentation zumindest teilweise zu beseitigen sowie ergänzende Unterlagen zu erhalten.

Dieser Erwartungshaltung wurde seitens der tschechischen UVP-Kommission nicht

entsprochen.

Diese öffentliche Erörterung kann daher keinesfalls der Schlußpunkt des im "Protokoll von Melk" vereinbarten UVP-Prozesses sein.

II.

Wie bereits in der Stellungnahme des Landes Niederösterreich vom 18.6.2001 dargetan, geht die "Melk-UVP" über das nationale tschechische UVP-Verfahren ebenso hinaus wie über bestehende völkervertragsrechtliche Verpflichtungen der Tschechischen Republik. Sowohl das Abkommen von Melk als auch die gemeinsame Erklärung der Minister Kavan und Molterer vom 12.2.2001 stellen fest, daß die laufende Umweltverträglichkeitsprüfung (nach tschechischem UVP-Gesetz) zu 78 Projektänderungen zu einer umfassenden Gesamt-UVP erweitert werde.

Aus dieser Vereinbarung folgt aus der Sicht des Landes Niederösterreich vor allem:

- Die in Tschechien laufende (nationale) Umweltverträglichkeitsprüfung zu 78 Bauänderungen wurde von der Tschechischen Republik freiwillig, aber (zumindest gegenüber Österreich) verbindlich auf eine Gesamt-UVP ausgedehnt.
- Diese UVP hat umfassend zu sein und den Anforderungen der UVP-Richtlinie der Europäischen Union zu entsprechen. Daher muß die Umweltverträglichkeitserklärung zumindest jenes Referenzmaterial enthalten, das für die Beurteilung der Schlußfolgerungen der UVE notwendig ist.
- Bei der Bewertung der UVE sind "europäische Standards" heranzuziehen.
- Gemäß Artikel 7 Abs 4 der UVP-Richtlinie haben Österreich und die Tschechische Republik Konsultationen aufzunehmen, die unter anderem die potentiellen grenzüberschreitenden Auswirkungen des Projekts und die Maßnahmen zum Gegenstand haben, die der Verringerung oder Vermeidung dieser Auswirkungen dienen sollen.

Derartige Konsultationen haben im Lauf des Melk-Prozesses bereits zum Untersuchungsumfang und Ablauf der UVP stattgefunden. Ein Element der grenzüberschreitenden Konsultationen stellt auch die am 26.6.2001 in Wien stattgefundenene öffentliche Erörterung zur vorgelegten Umweltverträglichkeitserklärung dar.

Im Kavan-Molterer-Abkommen findet sich die – aus Sicht des Landes Niederösterreich für die weitere Vorgangsweise bedeutende – Aussage: "*Die fachlichen Ergebnisse der Prüfung haben von zuständigen Organen der Staatsverwaltung bei den anstehenden Verwaltungs- bzw Bewilligungsschritten gemäß nationalem Recht beachtet und umgesetzt zu werden.*"

Hintergrund dieser Vereinbarung war das Bestreben, die bisher im Zuge der nationalen UVP vorgelegten Unterlagen nicht vollkommen neu erstellen zu müssen, sondern in die Gesamt-UVP integrieren zu können und andererseits der UVP-Richtlinie zu entsprechen, wonach die Ergebnisse einer UVP in den behördlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind (Artikel 8 der Richtlinie).

Die UVP-Richtlinie und auch das Kavan-Molterer-Übereinkommen vom 12.2.2001 sehen demnach vor, daß die Ergebnisse der Gesamt-UVP in den noch zu erteilenden Bewilligungen, insbesondere nach Bau- und Atomgesetz, zu berücksichtigen sind. Unter Berücksichtigung ist dabei das Eingehen der zuständigen Behörden auf die in der UVP getroffenen Sachverhaltsfeststellungen (Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfungsdokumentation bzw der Berichte der UVP-Kommission, Einwendungen der Öffentlichkeit, Ergebnisse der Konsultationen mit Österreich, in deren Rahmen auch diese Stellungnahme abgegeben wird) und gegebenenfalls die Vorschreibung von Auflagen oder die Versagung der Bewilligung zu verstehen.

Bis dato wurden Österreich seitens Tschechiens keine Angaben darüber gemacht, in welcher Art und Weise diese Berücksichtigung noch in den Bewilligungsverfahren erfolgen wird. Die Frage der Anknüpfung des Melk-Prozesses an die nationale (tschechische) UVP und die nationalen Bewilligungsverfahren ist aus Sicht des Landes Niederösterreichs somit noch offen, sie wird aber spätestens beim Erfordernis der

rechtsverbindlichen Berücksichtigung bei der Genehmigung des Vorhabens Aktualität erlangen.

Um den Melk-Prozeß abschließen zu können, sind daher aus der Sicht des Landes Niederösterreich weitere Verfahrensschritte erforderlich:

- Die in der vorgelegten UVP-Dokumentation bestehenden gravierenden methodischen Mängel sind zu beseitigen und die Unterlagen auf den Mindeststandard der UVP-Richtlinie zu vervollständigen. Dann hat eine Neuvorlage der Unterlagen und eine entsprechende Bewertung zu erfolgen.
- Auf Basis dieser neu vorgelegten Gesamt-UVp könnten dann die entsprechenden Konsultationen zu den festgestellten Auswirkungen und den Möglichkeiten ihrer Verringerung oder Vermeidung abgeschlossen werden.
- Zu klären wäre im Rahmen dieser Konsultationen vorrangig auch die Frage der Anknüpfung des Melk-Prozesses an die nationale UVP und die nationalen Bewilligungsverfahren.

III.

Vorauszuschicken ist, daß das Land Niederösterreich seine Stellungnahme vom 18.6.2001 vollinhaltlich aufrecht erhält.

Darüber hinaus ist ergänzend zu dem am 26.6.2001 in Wien stattgefunden Hearing und zu den bisher vorgelegten Unterlagen folgendes anzumerken:

Gemäß Artikel 7 Abs 1 lit a der UVP-Richtlinie ist dem Staat, der von den möglicherweise eintretenden erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt betroffen ist, eine Beschreibung des Projekts zusammen mit allen verfügbaren Angaben über dessen mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen zu übermitteln und dafür Sorge zu tragen, daß ihm die nach Artikel 5 der UVP-Richtlinie eingeholten Informationen sowie relevanten Angaben zum UVP-Verfahren einschließlich des Genehmigungsantrages zur Verfügung gestellt werden.

Das Land Niederösterreich hat sowohl in seiner Stellungnahme vom 18.6.2001 sowie auch im Rahmen der öffentlichen Erörterung am 26.6.2001 klar zum Ausdruck gebracht, daß die von der Tschechischen Republik vorgelegten Angaben nicht den Vorgaben des Artikel 5 Abs 3 und des Anhangs IV der UVP-Richtlinie entsprechen. Insbesondere gilt dies für die Kapitel "Variantenanalyse" (Artikel 5 Abs 3 4. Unterstrich der UVP-Richtlinie) und "Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und soweit möglich ausgeglichen werden sollen" (Maßnahmen für Störfälle; Artikel 5 Abs 3 2. Unterstrich der UVP-Richtlinie).

Das Land Niederösterreich hat sich eine Klärung dieser Fragen bzw eine Ergänzung der Unterlagen im Rahmen des Hearing erwartet. Diesbezügliche Bedenken und Beanstandungen konnten aber nicht ausgeräumt werden.

Zur Berücksichtigung schwerer Unfälle in der Gesamt-UVP-Dokumentation des KKW Temelin ist ergänzend zur Stellungnahme vom 18.6.2001 auszuführen, daß der Vergleich der Temelin-UVP mit Umweltverträglichkeitsprüfungen von Kernkraftwerken in anderen Ländern (zB USA oder Niederlande) zeigt, daß ein wesentlicher Unterschied darin besteht, daß in diesen beiden Beispielfällen eine umfassende Risikoanalyse für die jeweilige Anlage durchgeführt wurde, die ausführlich in der UVP-Dokumentation dargestellt wurde und als Entscheidungsgrundlage diente. Diese Analyse beinhaltete die Abschätzung von Eintrittswahrscheinlichkeiten von Kernschmelze für verschiedene unfallauslösende Ereignisse, das Rückhaltevermögen des Containments bei verschiedenen Kernschmelzszenarien, die möglichen Freisetzungsszenarien von Radioaktivität (Quelltherme), die Verfrachtung und die Position der freigesetzten Radionuklide und letztlich eine Dosisabschätzung und damit eine Abschätzung des zu erwartenden gesundheitlichen Risikos.

Die von der Tschechischen Republik vorgelegte Gesamt-UVP behandelt im Gegensatz dazu überhaupt keine präventiven Maßnahmen bei schweren Unfällen. Die der Notfallsplanung zugrundeliegende Analyse schwerer Unfälle für Temelin ist wegen der fehlenden Untersuchungen aus österreichischer Sicht nicht ausreichend. Wenn die Integrität des Containments bei schweren Unfällen nicht gewährleistet werden kann

und ein frühzeitiges Versagen des Containments nicht auszuschließen ist, muß unter Umständen mit größeren Freisetzungen von Radioaktivität als für die bisher für die Notfallplanung betrachteten Unfallsequenzen gerechnet werden. Die Behandlung schwerer Unfälle im Rahmen der Temelin Gesamt-UVP-Dokumentation (einschließlich der Unterlagen zu schweren Unfällen) ist, sowohl was die Vollständigkeit als auch den Inhalt anbelangt, unzureichend. Ergänzende Angaben, die dem abhelfen könnten, wurden auch nicht im Rahmen der öffentlichen Erörterung gemacht.

Das Hearing vom 26.6.2001 hat daher in diesen für den Abschluß der UVP unerläßlichen Punkten keine neuen Erkenntnisse gebracht.

Im Zuge der im Rahmen der öffentlichen Erörterung stattgefundenen Expertendiskussionen haben sich im Gegenteil weitere schwerwiegende Mängel der vorgelegten UVP-Dokumentation herauskristallisiert:

- Die Beschränkung der Bewertung der Umweltauswirkungen des KKW Temelin lediglich auf den Normalbetrieb ist im Sinne der UVP-Richtlinie als nicht ausreichend zu bezeichnen, da diese eine Beschreibung aller möglichen Umweltauswirkungen des geplanten Projekts verlangt. Zumindest wären auch die Umweltauswirkungen der Brennstoffherzeugung und der Entsorgung der durch den Betrieb und in weiterer Folge Abriß der Anlage entstehenden Abfälle zu berücksichtigen. Die Feststellung der UVP-Kommission, daß die Entsorgung der abgebrannten Brennelemente keinerlei Umweltrisiko darstelle, ist nicht nachvollziehbar, da hierfür kein entsprechend konkretes Konzept vorgestellt wird. Entsprechend der UVP-Richtlinie wären darüber hinaus auch – wie oben bereits dargetan – die Umweltauswirkungen von Unfällen zu betrachten, und zwar auch dann, wenn deren Eintrittswahrscheinlichkeit gering ist, die Folgen aber große Gebiete betreffen können.
- Die Darstellung von Auswirkungen radioaktiver Emissionen über den Abluftpfad, insbesondere die Nachvollziehbarkeit der Schlußfolgerung, wonach die Expositionsgrenzwerte für die Bevölkerung weit unterschritten würden, ist nicht gegeben.

- Auswirkungen von Ableitungen radioaktiver Stoffe ins Abwasser in Verbindung mit dem Eintrag der übrigen Abwässer und der Abwärme stellen eine Belastung für die betroffenen aquatischen Ökosysteme dar und über diesen Weg in die Nahrungskette möglicherweise auch für Menschen. Hierzu ist seitens der UVP-Kommission keine Aussage getroffen worden.
- Die Untersuchungen der Auswirkungen des KKW Temelin auf den Gesundheitszustand der Bevölkerung beschränken sich ebenfalls nur auf die Auswirkungen des Normalbetriebs. Betrachtet wird ausschließlich ein Umkreis von 13 km rund um das KKW Temelin. Im Umkreis von 30 km liegen jedoch mehrere größere Städte. Ein wesentlicher Mangel der übermittelten Gesundheitsstudien besteht im Fehlen von Daten zu jenen Erkrankungen (Schilddrüsenkrebs, kindliche Leukämie, Mißbildungen bei Neugeborenen), die nachweislich durch ionisierende Strahlung ausgelöst werden können. Unklar bleibt auch, wie der Gesundheitszustand der Bevölkerung in Zukunft beobachtet werden soll.
- In der UVP-Dokumentation wird die für Temelin wichtige Kategorie von Auslegungsstörfällen mit Lecks vom Primär- in den Sekundärkreislauf nicht behandelt. Dasselbe gilt für Unfälle, die durch externe Ereignisse ausgelöst werden.
- Für schwere Unfälle wurden Temelin-spezifische Angaben über mögliche Auswirkungen auf Nachbarstaaten, insbesondere Angaben über zu erwartende Dosen an den Staatsgrenzen zu Deutschland und Österreich, zwar mehrmals eingefordert, aber bisher nicht übermittelt.

IV.

Das von Bundeskanzler Schüssel und Ministerpräsident Zeman abgeschlossene politische Übereinkommen von Melk, in dem Österreich die Durchführung einer umfassenden Umweltverträglichkeitsprüfung für das gesamte Kernkraftwerk Temelin nach den Verfahrensbestimmungen der UVP-Richtlinie und eine Beteiligung nach dem Stand der ESPOO-Konvention, der Artikel 7 der UVP-Richtlinie entspricht,

zugesichert wurde, ist zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht erfüllt.

Aus all den oben genannten Gründen ist die UVP-Dokumentation jedenfalls durch die fehlenden Informationen und Nachweise zu ergänzen, die methodischen Schwächen zu beseitigen und falsche oder auf irrtümlichen Annahmen beruhende Betrachtungen und Berechnungen zu korrigieren. Die neue UVP-Dokumentation muß dann erneut zur Begutachtung vorgelegt werden.

Erst die vollständigen Unterlagen ermöglichen dann die Durchführung eines abschließenden öffentlichen Hearings, bei dem von der Öffentlichkeit auch entsprechende Einwendungen erhoben werden können.

Im Rahmen des weiterhin zwischen Österreich und Tschechien stattfindenden Dialogs zur Umsetzung des Melk-Prozesses ist auch die Klärung der Frage der Integration der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfungsdokumentation bzw der Berichte der UVP-Kommission, der Einwendungen der Öffentlichkeit und Ergebnisse der grenzüberschreitenden Konsultation und die Berücksichtigung der Ergebnisse der Gesamt-UVP in den noch zu erteilenden Bewilligungen, insbesondere nach Bau- und Atomgesetz, zu klären. Dies stellt aus Sicht des Landes Niederösterreich eine zentrale Frage dar.

Land Niederösterreich